



Stellungnahme zur Meldung einer Vorabkontrolle zum Dossier „Verfahren zur Personalauswahl durch Sondergremien“ durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) der Europäischen Investitionsbank

Brüssel, den 26. März 2010 (Dossier 2009-679)

1. Verfahren

Der behördliche Datenschutzbeauftragte (DSB) der Europäischen Investitionsbank (im Weiteren „EIB“) übersandte dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) am 26. Oktober 2009 eine Meldung gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Dossier „Verfahren zur Personalauswahl durch Sondergremien“.

Mit E-Mail vom 25. November 2009 wurden dazu Fragen an den DSB der EIB gestellt. Die Antwort an den EDSB erging telefonisch am 9. Dezember 2009. Am 16. Dezember 2009 wurden weitere Präzisierungen erbeten. Die Antworten darauf wurden durch die EIB am 11. Februar 2010 übermittelt. Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 5. März 2010 zwecks Abgabe von Kommentaren zugeleitet. Diese gingen am 25. März 2010 ein.

2. Sachverhalt

Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich auf das von der EIB zur Anwendung gebrachte Verfahren zur Auswahl ihres Personals für Führungspositionen. Diese Auswahl erfolgt durch Einsetzung von Sondergremien, sogenannten „ad hoc panels“. Grundlage der Datenverarbeitung sind dabei Artikel 13 Absatz 7 der Satzung der EIB, die Artikel 13 bis 20 der Personalordnung der EIB sowie das für den internen Gebrauch bestimmte Dokument „Guidelines for internal mobility and promotions“.

Die Verarbeitung bezieht sich speziell auf die Auswahl von Personal durch Sondergremien. Externe Rekrutierungen sind Gegenstand des Dossiers 2009-254. Bankinterne Personalumsetzungen werden im Dossier 2009-253 analysiert.

Die Stellen stehen internen und externen Bewerbern offen. Bankinterne Bewerber müssen mindestens zwei Jahre bei der Bank gearbeitet haben.

Ein solches Sondergremium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, darunter einem Vertreter der Direktion Personalwesen, einem Mitglied, das aus einem anderen Direktionsbereich als dem stammt, in dem die betreffende Stelle zu vergeben ist, sowie einem Mitglied von COPEC (Paritätischer Ausschuss für Chancengleichheit). Das Gremium wird vom jeweils verantwortlichen Generaldirektor und vom Vertreter der Direktion Personalwesen, der den Rang einer oberen Führungskraft haben muss, gemeinsam berufen. Die Mitglieder des Sondergremiums sind bei ihrer Zusammenkunft im Besitz von Kopien der

Postanschrift: rue Wiertz 60 - B-1047 Bruxelles

Dienstanschrift: rue Montoyer 63

E-Mail: edps@edps.europa.eu - Internet www.edps.europa.eu

Tel.: 02/283 19 00 - Fax: 02/283 19 50

Lebensläufe der Bewerber. Mit jedem Bewerber wird ein Gespräch geführt. Die Mitglieder des Gremiums notieren jeden Kandidaten in einer zusammenfassenden Übersicht. Nach den Sitzungen werden die Kopien der Lebensläufe vernichtet.

Das Sondergremium formuliert anschließend Empfehlungen an das „Senior Staff Committee“ oder das SSC (Direktorium der Bank), dem die endgültige Entscheidung über die Auswahl des Bewerbers zukommt. Es wird ein Protokoll (PV) erstellt, in dem die Anmerkungen sowie der Inhalt der Beratung und Beschlussfassung der Mitglieder des Sondergremiums vermerkt sind. Das Protokoll enthält eine zusammenfassende Bewertung jedes Bewerbers, die Gründe für die endgültige Auswahl sowie eine Tabelle mit dem Punktestand jedes Bewerbers. Zusätzlich zu diesen Daten werden die Staatsangehörigkeit, das Alter und eine Kurzfassung des beruflichen Werdegangs der Bewerber aufgenommen. Für bankinterne Bewerber kommen noch Funktion, Dienstgrad und Dienstort hinzu.

Für Bewerber, die in die engere Auswahl gelangt sind (und sich auf der Shortlist befinden), greift die Bank auf eine unabhängige Stellungnahme zurück, die von einem Bewertungszentrum erarbeitet wird. Diese Bewertungszentren werden von der EIB in Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister eingerichtet (es handelt sich hierbei um Cubiks – denselben Dienstleister, der auch für externe Rekrutierungen (wie oben erwähnt) und im Rahmen der Initiative „l’outil 360“, die dem EDSB ebenfalls gemeldet wurde (2009-215), herangezogen wird). Letztgenannter bewertet die internen und externen Bewerber, erteilt Empfehlungen an das Auswahlgremium und sichert die Rückmeldung an die Bewerber. Die Empfehlungen des Dienstleisters Cubiks werden anlässlich der Sitzung an die Mitglieder des Auswahlgremiums verteilt und gehen nach Abschluss der Sitzung an den Bereich Personalwesen zurück.

Das Protokoll und die Mitteilung an das SSC werden im Bereich Personalwesen für unbestimmte Zeit aufbewahrt. Die EIB schlägt vor, diesen Zeitraum auf 5 Jahre zu begrenzen.

3. Rechtliche Analyse

3.1. Vorabkontrolle

Die Vorabkontrolle bezieht sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (im Weiteren „Verordnung“) durch die Bank im Rahmen der Auswahl des Personals durch Sondergremien. Die Verarbeitung umfasst das Abfragen, die Aufbewahrung, das Speichern, die Organisation von Daten usw. Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung durch ein Organ der Europäischen Union (früher „Organ der Gemeinschaft“) und im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des europäischen Rechts (früher „Gemeinschaftsrecht“) fallen. Die Verarbeitung der Daten zur Auswahl durch Sondergremien erfolgt manuell (zu Händen des SSC verfasste Mitteilung), die in dieser Mitteilung vorhandenen Daten werden nach bestimmten Kriterien (nach Bewerbern usw.) strukturiert und sind somit Teil einer Datei im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung. Damit fällt diese Verarbeitung in den Anwendungsbereich der Verordnung.

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung werden alle „Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können“, einer Vorabkontrolle durch den EDSB unterzogen. In Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b werden einige dieser Risiken benannt. Gemäß diesem Abschnitt müssen Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betreffenden Person wie deren Kompetenz oder Leistung zu bewerten, vorab vom EDSB

kontrolliert werden. Dies ist in vorliegendem Fall gegeben, da die Verarbeitung darauf abzielt, den besten Bewerber auf der Grundlage von Informationen zu dessen Kompetenz und Erfahrung auszuwählen.

Vom Grundsatz her ist die vom EDSB vorgenommene Kontrolle der Durchführung der Verarbeitung vorgeordnet. In dem analysierten Verarbeitungsfall wurde das Verfahren vor Vornahme der Vorabkontrolle durch den EDSB angenommen. Dies hindert aber keinesfalls daran, die vom EDSB ausgesprochenen Empfehlungen umzusetzen.

Die Meldung des DSB ging am 21. Oktober 2009 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 ist vorliegende Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Meldung abzugeben. Aufgrund des Aufschubs um xxx Tage zwecks Einholung zusätzlicher Informationen und Abgabe weiterer Kommentare wird der EDSB seine Stellungnahme spätestens zum xxx 2010 abgeben.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ist gemäß Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung zu prüfen. In diesem Artikel ist vorgesehen, dass die Verarbeitung nur dann vorgenommen werden darf, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die einem Organ der Europäischen Union übertragen wurde, erforderlich ist.

Die Verarbeitung impliziert den Umgang der Bank mit Daten von Bewerbern für hochrangige Stellen. Das Auswahlverfahren fällt in den Rahmen der Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse. Diese Aufgabe besteht insbesondere darin zu gewährleisten, dass die Bank das kompetenteste hochrangige Personal auswählt. Der Einsatz von Auswahlgremien scheint zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendig zu sein. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ist damit gegeben.

Die von der EIB vorgeschlagene Rechtsgrundlage an sich, auf der die Verarbeitung beruht, bezieht sich nicht speziell auf die Auswahl durch ein Sondergremium. Wenn die Datenverarbeitung im Hinblick auf die Auswahl durch Sondergremien nun aber rechtmäßig ist, dann wünscht der EDSB auch, dass sie auf einem speziellen Dokument fußt.

3.3. Qualität der Daten

In Artikel 4 der Verordnung werden bestimmte Pflichten im Hinblick auf die Qualität personenbezogener Daten zum Ausdruck gebracht. *„Personenbezogene Daten dürfen nur den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen.“* (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c).

Die Qualität der von einem solchen Auswahlgremium bearbeiteten Daten scheint mit der Verordnung konform zu sein. Die in Form von Empfehlungen durch Cubiks übermittelten Daten sind allerdings mit aller für sogenannte „subjektive“ Daten gebotenen Vorsicht zu verwenden. Diese Empfehlungen dienen als zusätzliches Informationsmittel, stellen aber keinesfalls die einzige Quelle für die Entscheidungsfindung des Auswahlgremiums dar.

Zudem müssen die Daten *„nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise“* verarbeitet werden (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a). Zur Rechtmäßigkeit der Verarbeitung wurde bereits eine Analyse durchgeführt (siehe vorstehenden Abschnitt 3.2). Was den Aspekt „Treu und Glauben“ der Verarbeitung anbelangt, so steht dieser insbesondere mit den Informationen in

Zusammenhang, die an die betreffenden Personen übermittelt werden (siehe nachfolgenden Abschnitt 3.7).

Die Daten müssen darüber hinaus *„sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sein. Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden.“* (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d). Die verwaltungstechnischen Daten stammen entweder vom Bewerber selbst oder aus der Datenbank des Bereichs Personalwesen der Bank (Peoplesoft). Es handelt sich hierbei um Lebensläufe. Es kann hier also vernünftigerweise angenommen werden, dass diese Daten richtig sind. Die Daten zur Beurteilung hingegen werden vom Auswahlgremium bzw. von Cubiks beigebracht, so dass es angesichts deren Subjektivität nicht einfach ist, deren Exaktheit zu gewährleisten. Das Recht auf Auskunft und Berichtigung ist ein Mittel für die betreffende Person, sich davon zu überzeugen, ob ihre Daten richtig und aktuell sind und ob ihr Dossier vollständig ist (siehe nachfolgenden Abschnitt 3.6 zum Recht auf Auskunft und Berichtigung).

3.4. Datenspeicherung

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung besagt, dass personenbezogene Daten *„so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden (müssen), die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“*.

Zur Erinnerung: Das Protokoll und die Mitteilung an das SSC werden im Bereich Personalwesen für unbestimmte Zeit aufbewahrt. Die EIB schätzt ein, dass eine Dauer von 5 Jahren sinnvoll wäre. Angesichts des verfolgten Zwecks scheint diese Frist angemessen zu sein. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e wird Folge geleistet, sofern diese Frist angenommen und umgesetzt wird.

Eine Aufbewahrung der Daten zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken ist nicht vorgesehen.

3.5. Datenübermittlung

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung dürfen Daten nur dann innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft übermittelt werden, *„wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“*.

Der EDSB ist der Ansicht, dass die Datenübermittlung, nämlich die Mitteilung an das SSC, als für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben des SSC erforderlich betrachtet werden kann. Folglich scheinen die Forderungen gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung erfüllt.

Der EDSB erinnert daran, dass auch Einrichtungen, die zur Vornahme einer externen Kontrolle ermächtigt sind, wie beispielsweise OLAF oder der EDSB, Zugang gewährt werden kann. Zudem können das Gericht für den öffentlichen Dienst und der Europäische Bürgerbeauftragte im Rahmen der Einlegung von Rechtsmitteln vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst oder von Beschwerden beim Bürgerbeauftragten auf Antrag eine Abschrift der Schriftsätze dieser Unterlagen erhalten. Diese Datenübermittlungen sind in vorliegendem Fall legitim, da sie für die rechtmäßige Erfüllung der in den Zuständigkeitsbereich der Empfänger fallenden Aufgaben erforderlich sind.

Des Weiteren wird in Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 festgelegt, dass *„der Empfänger die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke verarbeitet, für die sie übermittelt wurden“*. Es ist daher wichtig, jede Person, die im Rahmen der Umsetzung von Bediensteten Daten in Empfang nimmt und verarbeitet, nochmals darauf hinzuweisen, dass diese nicht zu anderen Zwecken verwendet werden dürfen.

3.6. Recht auf Auskunft und Berichtigung

In Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 wird der betreffenden Person das Recht auf Zugang zu den personenbezogenen Daten (Auskunftsrecht) zugebilligt. In Artikel 14 wird das Recht auf Berichtigung dieser Daten verfügt.

Den betreffenden Personen muss also das Recht auf Zugang zu den Arbeitsunterlagen des Auswahlgremiums (Sitzungsprotokoll und Empfehlung an das Direktorium der Bank) eingeräumt werden. Das Recht auf Auskunft kann aber beschränkt werden, um der Tatsache, dass die Beratungen und Beschlussfassungen der Auswahlkommission geheim sind, Rechnung zu tragen. Diese Beschränkung ist unter Berücksichtigung von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c zu betrachten (die Organe der Gemeinschaft können die Anwendung von Artikel 13 insoweit einschränken, als eine solche Einschränkung für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen notwendig ist). Was also die dem Grundsatz der Geheimhaltung unterliegenden Beratungen und Beschlussfassungen des Auswahlgremiums anbelangt, so darf das Recht auf Auskunft selbst dann nicht gewährt werden, wenn personenbezogene Daten behandelt werden, sofern diese von der in Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c vorgesehenen Ausnahmeregelung zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen betroffen sind.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Rechte der Mitglieder des Auswahlgremiums und die für sie bestehende Notwendigkeit, in völliger Unabhängigkeit agieren zu können. Dies impliziert, dass die Bank je nach Fall die Möglichkeit hat, aus den von der betreffenden Person im Rahmen ihres Rechts auf Auskunft angeforderten personenbezogenen Daten diejenigen Informationen auszuschließen, die die von den Mitgliedern des Auswahlgremiums vorgenommenen speziellen Anmerkungen betreffen.

Zudem kann Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c zur Anwendung gebracht werden, um die Rechte anderer Bewerber zu schützen. Handelt es sich um Vergleichsdaten, kann die EIB von Fall zu Fall entscheiden, ob vollständiger Zugang gewährt werden soll oder ob bestimmte Beschränkungen des Rechts auf Auskunft in Betracht zu ziehen sind.

Der EDSB erinnert nochmals daran, dass jede Beschränkung des Rechts auf Auskunft restriktiv gehandhabt werden und für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen notwendig sein muss.

Das Recht auf Auskunft und Berichtigung muss auch im Hinblick auf die Beurteilungen von Cubiks gewährt werden. Dieses Recht wird in der zuvor erwähnten Stellungnahme zur externen Rekrutierung analysiert.

Das Recht auf Berichtigung beschränkt sich im Rahmen der Auswahl durch ein Sondergremium auf die sogenannten „objektiven“ Daten, im Gegensatz zu den sogenannten „subjektiven“ Daten, die von der Einschätzung der betreffenden Person abhängen.

3.7. Information der betreffenden Personen

In Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 werden die Informationen benannt, die zu übermitteln sind, wenn die Daten bei der betreffenden Person erhoben werden. In Artikel 12 ebendieser Verordnung werden die Informationen benannt, die zu übermitteln sind, wenn die Daten nicht bei der betreffenden Person erhoben worden sind. Im vorliegenden Fall werden die Daten sowohl bei den betreffenden Personen als auch über die Datenbank des Bereichs Personalwesen (Peoplesoft) und beim Unterauftragnehmer Cubiks erhoben. Die Artikel 11 und 12 gelangen somit auf die Verarbeitung zur Anwendung.

Der EDSB hat keine Kenntnis von einer speziellen Information im Zusammenhang mit der Auswahl durch ein Sondergremium. Es existiert das für den internen Gebrauch bestimmte Dokument „Guidelines for internal mobility and promotions“. Es scheint jedoch, dass sich dieses Dokument auf die Verfahrensweise und nicht auf den Schutz personenbezogener Daten bezieht. Es handelt sich um ein internes Dokument, auf das externe Bewerber keinen Zugriff haben.

Der EDSB empfiehlt daher, dass die Bewerber gemäß Artikel 11 und 12 ordnungsgemäß informiert werden.

3.8. Aufbereitung der Daten für den für die Verarbeitung Verantwortlichen

Die Vergabe der Beurteilung bestimmter Bewerber als Unterauftrag an den Dienstleister Cubiks wird in der zuvor erwähnten Stellungnahme zur externen Rekrutierung analysiert.

3.9. Sicherheit

Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zur Sicherheit der Verarbeitung „*hat der für die Verarbeitung Verantwortliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist*“.

Ausgehend von den übermittelten Informationen hat der EDSB keinen Grund zu der Annahme, dass die Bank nicht alle gemäß Artikel 22 der Verordnung geforderten Sicherheitsmaßnahmen ergriffen hat.

Schlussbemerkung

Die vorgeschlagene Verarbeitung scheint keine Verletzungen der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 nach sich zu ziehen, sofern den obigen Anmerkungen Rechnung getragen wird. Dies impliziert insbesondere, dass die Bank

- dem EDSB Aufschluss über die spezielle Rechtsgrundlage für die Auswahl durch Sondergremien gibt,
- den betreffenden Personen ihr Recht auf Auskunft und Berichtigung im Hinblick auf die Beratungen und Beschlussfassungen des Auswahlgremiums (Mitteilung an das SSC und Protokoll) – wie in Abschnitt 3.6 dargelegt – gewährt,
- den betreffenden Personen die speziellen Informationen zur Verarbeitung gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung übermittelt.

Geschehen zu Brüssel am 26. März 2010

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter